

Satzung des Schlossbund Köthen (Anhalt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schlossbund Köthen (Anhalt)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins, Neutralität

1. Der Verein mit Sitz in Köthen (Anhalt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für alle Altersgruppen zum Wecken des Interesses der Bevölkerung an künstlerischen und kulturellen Betätigungen sowie zur Förderung von Künstlern und Kulturschaffenden.
3. Der Verein stärkt durch seine Aktivitäten die Außenwirkung und Attraktivität der Stadt Köthen (Anhalt) und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere des Köthener Schlosses.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
4. **Aktive Mitglieder** sind alle natürlichen Personen, die aktiv die Vereinszwecke fördern und aktiv an der Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten mitwirken.
5. **Fördernde Mitglieder** sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder müssen nicht aktiv sein. Fördernde Mitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
6. Die aktiven (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und fördernden Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Nicht mehr aktive Mitglieder werden angehalten, in den Status eines fördernden Mitglieds zu wechseln. Andernfalls werden sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
5. Fördernde Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die in der Beitragsordnung definierten Förderleistungen nicht mehr erbringen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Besonders aktive und umfangreiche ehrenamtliche Leistungen und Tätigkeiten für den Verein können zur Befreiung von der Beitragspflicht führen. Auf entsprechenden Antrag durch das aktive Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht ausschließlich aus natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erstellt für die Vereinsarbeit eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen für die Führung der Finanzgeschäfte getroffen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, welcher in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- d) Erstellung eines Jahresberichts und eines Jahresabschlusses.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
6. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Jedes aktive Mitglied kann für die Wahl in den Vorstand kandidieren, sofern es mindestens 18 Jahre alt ist.
3. Jedes Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen, bilden den Vorstand. Sollte aufgrund von Stimmengleichheit eine Stichwahl zur Vervollständigung des Vorstandes notwendig sein, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - (b) Beratung über Stand und Planung der Arbeit
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - (h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - (i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei Widersprüchen

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, postalisch oder digital, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch, oder digital eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind fristgerecht einzureichen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie muss längstens 6 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Abstimmung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (durch ein anderes Mitglied) überreichen (lassen). Eine schriftliche Erklärung der schriftlichen Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der aktiven Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vergütungen

1. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) zu und ist durch die Stadt unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

Köthen (Anhalt), den 22. Mai 2024

Beitragsordnung des Schlossbund Köthen (Anhalt)

Die Gründungsversammlung des Schlossbund Köthen (Anhalt) hat am 22. Mai 2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. jd. Jahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug wird für die erste bzw. zweite Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat durch das Mitglied wird der Beitrag am 15.03. jd. Jahres eingezogen.

2. Der jährliche Beitrag beträgt:

Zielgruppe	Betrag
a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	30,00 €
b. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Wehrdienstleistende (ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	15,00 €
c. Für Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	0,00 €
d. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	15,00 €
e. Fördernde Mitglieder	100,00 €

Jedem Mitglied steht es frei, seinen Beitrag höher anzusetzen.

3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

4. Die aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichten sich, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen von mindestens 20 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. *Bsp.:*

- ° Mitwirkung bei Veranstaltungen (Infostände)
- ° Organisation von Veranstaltungen
- ° Arbeit in der vereinseigenen Einrichtung (Veranstaltungsabsicherung, Reinigung etc.)
- ° Buchhaltung / Jahresabschluss
- ° Medien (Presse und Soziale Medien, Fotodokumentation)

Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder aufgrund einer Erkrankung eingeschränkt sind, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 5,00 € / 100,00 €/Jahr (*Abgeltungsbetrag*). Der eventuell fällig werdende Betrag wird halbjährlich abgerechnet und ist bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, indem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde, zu entrichten.

5. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig. Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld:

BIC: NOLADE21BTF

IBAN:

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 22. Mai 2024.